

Kunden in der Grundversorgung

1. Produktebeschreibung

Wahltarif für Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch zwischen 2'000 kWh bis 50'000 kWh. Sperrpflichtige Verbraucher werden gemäss Werkvorschriften netzdienlich nach Bedarf des Netzes zur Lastoptimierung gesperrt. Sperrungen zur Abwendung eines gefährdeten oder gestörten Netzzustands sind möglich.

Grundvoraussetzung für den EMU Flex Tarif und den EMU Flex Natur Tarif:

- Jahresverbrauch zwischen > 2'000 kWh und < 50'000 kWh
- alle sperrpflichtigen Verbraucher)* müssen der EMU zur Lastoptimierung zur Verfügung gestellt werden
- nicht primär genutzte Heizsysteme und Wärmeverbraucher sind nicht für diesen Tarif berechtigt

)*Boiler, Wärmepumpen, Wärmeerzeuger und Ladestationen E-Mobilität
diese Aufzählung ist nicht abschliessend, mit dem Anschlussgesuch können weitere ergänzt werden!

2. Preise und Optionen

Gültig für Lieferperiode 01. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

	Energie	Netznutzung	Totalpreis exkl. Abgaben exkl. Grundgebühr exkl. MWST	Totalpreis Verbrauchsprofil H4 ⇔ 4500 kWh inkl. Abgaben inkl. Grundgebühr exkl. MWST
Arbeitspreis Einheitstarif (HT / NT)	14.95 Rp /kWh	9.50 Rp /kWh	24.45 Rp /kWh	30.94 Rp /kWh
Grundpreis	12.00 CHF / Monat			
Verbrauchsprofil	H4: 4'500 kWh/Jahr: 5-Zimmerwohnung mit Elektroherd und Tumbler (ohne Elektroboiler)			

Zeitzone

HT	Montag - Freitag	07.00 h - 20.00 h	Die verbauten Zähler können den Verbrauch in den verschiedenen Zeitzone messen. Auf der Rechnung wird der Verbrauch in HT und NT weiterhin separat ausgewiesen. Der Preis pro kWh ist bei HT und NT identisch. Zähler Register 1.8.1 NT / 1.8.2 HT
HT	Samstag	07.00 h - 13.00 h	
NT	übrige Zeit		

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt werden:

- die Systemdienstleistungen des Übertragungsnetzbetreibers 0.55 Rp/kWh
- die Stromreserve nach Art. 22 und 23 der Winterreserveverordnung 0.23 Rp/kWh
- die Bundesabgabe Netzzuschlag 2.30 Rp/kWh
- die Konzessionsabgabe an die Gemeinde 0.21 Rp/kWh
- die gesetzliche Mehrwertsteuer 8.10%
- allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben

Anwendung

Die Konditionen schliessen die anteiligen Netzkosten der EMU und ihrer vorgelagerten nationalen Netzbetreiber mit ein.

Blindenergiepreis

Der Blindenergieverbrauch soll 39.5% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs, entsprechend $\cos \phi = 0.93$ betragen. Ein allfälliger Überbezug an Blindenergie wird zu 1.8 Rp/kvarh verrechnet.

Sperrpflichtige Verbraucher

Sperrpflichtige Verbraucher gemäss den technischen Anschlussbedingungen und Werkvorschriften der EMU)**.
Anpassungen an der Installation gehen zu Lasten des Kunden.

Besondere Bestimmungen

Zeitliche Begrenzung und dynamische Sperrungen einzelner Verbraucher mit Rücksicht auf die Belastungsverhältnisse bleiben vorbehalten. Für Energiebezüge ohne angemessene Benutzungsdauer bleibt die Anwendung des Tarifes GN-L mit Leistungsmessung vorbehalten.

Werden Verbraucher, die nach Werkvorschrift sperrpflichtig sind, ungesperrt betrieben, kommt dieser Tarif nicht zur Anwendung. Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Messstellen, so wird für jede gesondert abgerechnet.

Schlussbestimmungen

Die EMU behält sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und branchenüblichen Regeln die vorstehenden Bedingungen und Preise jederzeit anzupassen.

Rechtsgrundlage

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EMU beruht auf den vorliegenden Tarifbestimmungen sowie auf der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EMU (AGB).

Der Tarif wurde von der Verwaltung der EMU am 21. August 2024 beschlossen.

Er wird auf den 01. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

Dieser Tarif erfüllt die gesetzlichen Vorgaben als Wahltarif. Ein Wechsel in diesen Tarif ist unter Einhaltung der Tarifbestimmungen möglich. Die Wahl für Bestandskunden muss bis zum 28.02. des laufenden Kalenderjahres erfolgen.

Neukunden müssen bis spätestens 30 Tage vor Quartalsende das Wahlrecht für das laufende Kalenderjahr geltend machen (schriftlich, per Mail oder über das Kundenportal möglich). Es ist nur ein unterjähriger Wechsel zulässig.

)** Werkvorschriften CH-2021 VSE und die koordinierten speziellen Anschlussbedingungen der Werke